

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sitz Köln am Rhein
Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.,
monatlich 20 Pf., ohne Postgebühr

Samstag, den 27. Dezember 1924

Erscheint vierteljährig Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 23

Die da guten Willens sind . . .

Das alte heidnische Rom machte in der ganzen Welt den Grundsatz geltend, „Wer die Macht hat, hat auch das Recht!“ Die Mächtigen jener Zeit mißbrauchten das Recht zu ihrem eigenen Vorteil. Ihnen waren die Menschen nur willenslose Sklaven, die trotz sein konnten, von ihrem Herrn nicht getreten zu werden. Es sind wahre Schreckensbilder, die uns die Geschichte hierüber entrollt.

Eine neue Epoche in der Weltgeschichte leitete die Geburtsstunde des Weltkriegers vor 2000 Jahren ein. Von Bethlehem aus erging das Evangelium „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind!“ Dieses Evangelium ist die große Weihnachtsbotschaft, ist der Freiheitsbrief für die Menschheit. Sie hat es wirklich nötig, sich immer von neuem dieser Botschaft zu erinnern. Auch heute noch, und gerade heute sind Leute am Werke, die den Menschen in die wirtschaftliche Abhängigkeit zwingen wollen, so zwar, daß er nach außen hin noch frei erscheint, innerlich aber moderner Sklave bleibt.

Wir wehren uns dagegen aus der Ueberzeugung heraus, daß Gott der Besitzer alles Eigentums ist. Die Menschen sind bloß die Verwalter. Wer seine Macht in den Banken und Börsen, in den Fabriken und Bergwerken mißbraucht, ist wie ein Dieb. Er

mißbraucht und schändet damit das Eigentum Gottes. Es soll Frieden unter den Menschen auf Erden herrschen. Aber ist dieser Frieden denkbar, wenn selbst unter dem eigenen Volke so viele andere als friedfertig sind? Freilich, diese Eigenschaft erwächst nur aus einem positiven Gottesglauben, aus einem praktischen Christentum. Seele und Geist müssen vorherrschend werden. Wenn man sich weiter nur von häßlichen Rücksichtserwägungen leiten läßt, dann müssen wir als Volk versagen und verkommen. Deswegen ist es uns mit einem bloßen Lippenchristentum nicht getan.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung will das größte christliche Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ auch im Wirtschaftsleben zur Geltung bringen. Echtes Christentum ist unvereinbar mit dem Willen zur Beherrschung der Schwachen im Volke durch wirtschaftliche Macht, ist unvereinbar mit der Lehre, daß Armut und Elend unabwendbare Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Aufstiegs sind, unvereinbar mit der Gesinnung, daß die Kapitalrente selbst auf Kosten der übergroßen Mehrheit der Volksangehörigen hochzuhalten vornehmste Aufgabe ist. Wer es ablehnt, im arbeitenden Menschen den Volksgenossen zu sehen, dessen geistiges und wirtschaftliches Wohl und Wehe um des Volkes Willen eine Angelegenheit von größter Bedeutung ist, denkt nicht christlich. Wer duldet, daß Millionen seiner Volksgenossen, in ungeunden, licht- und luftlosen Wohnungen körperlich und geistig verkommen, gleichzeitig aber der Seimattboden zur Schacherware erniedrigt wird, an dem möglichst viel zu verdienen ein einwandfreies Geschäft ist, denkt weder christlich noch national. Es ist tieftraurig, daß die Unterschiede zwischen christlicher Tat und materialistischer Handlungsweise fast völlig verdeckt sind. Hier müssen wir wieder das christliche Gewissen wachrufen, auf daß es klar erkenne, was zum wahren Heile der Menschheit dient.

Wie oft haben in der letzten Zeit namhafte Persönlichkeiten ihre Stimme erhoben und zum sozialen Frieden gemaht! Der Erfolg? Die in Köln vor einigen Tagen versammelten Führer der westdeutschen Arbeitervereine sagen in einer Kundgebung:

Mittlerweile treten mehr und mehr namhafte Führer der Industrie an, die da glauben und verkünden, jetzt sei die Stunde gekommen, die ganze Macht der Industrie dafür einzusetzen, den Arbeitern rückstandslos den Willen der Arbeitgeber aufzuzwingen. Sie erstreben Niedrighaltung der Löhne trotz steigender Teuerung, Arbeitszeitverlängerung, Befestigung des Tarifzwangs, Befestigung des staatlichen Schlichtungswesens, Befestigung des Arbeitsministeriums und des Wohlfahrtsministeriums, Befestigung der Betriebsvertretung und der gewerkschaftlichen Vertretung, Abbau der Sozialversicherung. Die Wirtschaft soll oberstes Prinzip und der Mensch ihr untergeordnet werden.

Nach dieser Methode ist Deutschland nicht aufzubauen. Diese Methode führt zur Katastrophe. Deshalb sprechen wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen aus. Wir Seelsorger und Arbeiterpräsidenten, die wir im Volke leben und wirken, sehen die gegenwärtige furchtbare geistige und wirtschaftliche Not der Arbeiterwelt, sehen, wie die Menschen äußerlich und innerlich zermürbt und aufgegeben werden, wie das Familienleben zerstört und das religiös-sittliche Leben des Volkes ruiniert wird.

Darum appellieren wir an den christlichen Teil der Arbeitgeber und bitten und beschämen sie, andere Wege zu beschreiten, als von den Führern der Industrie empfohlen werden, solche Wege nämlich, die mit der gebotenen christlichen Liebe im Einklang stehen und allein uns zum wirtschaftlichen Aufbau und zur Volksgemeinschaft führen.

Der Furch der modernen Zeit liegt darin, daß sie das Weihnachtsevangelium vergessen und verlernt hat. Wie ganz anders wäre es in der Welt, wenn sich alle Menschen, auf welchem Plage sie immer auch stehen, als Volkstreue und Ausführungsorgane der Friedensbotschaft betrachten würden. Dann gäbe es keine Hungernde und Kriegernde, keine Darbende und Leidende in solch großer Zahl.

Wir dürfen aber nicht nur kritisieren, indem wir die heutigen Zustände verdammen, sondern wir müssen zunächst in uns selbst die Weihnachtsbotschaft wirken lassen. Der Egoismus, die Selbstsucht muß überwunden werden. In unseren Organisationen haben wir Gelegenheit genug dazu. Will es hier doch, einer für den anderen zu schaffen, einer für den anderen zu opfern. Wenn wir verlangen, daß die Kapitalisten von ihrem Machtsstandpunkt abgehen sollen, so müssen wir erst selbst beweisen, daß auch wir einer für den anderen Opfer bringen wollen. Da dürfen wir nicht sagen: „Was hab' ich denn davon, wenn ich mich für die anderen opfere, es soll jeder selber sehen, daß er fertig wird.“ Nein, das ist eben kapitalistischer Geist. Der so redet, würde, wenn er Maschinen hätte und Werkzeuge, auch nur an sich denken und nicht an die Menschen, an den echten Weihnachtsg Geist, den Geist der Hingebung. Wir, die wir guten Willens sind, wollen sorgen, daß in unserer Bewegung dieser Geist immer fortgepflegt werde, daß er in allen Mitgliedern leuchtend brenne, wie die Kerzen am Weihnachtsbaum.

So sollen die Weihnachtstage für uns Stunden ernster, stiller Rückbesinnung auf unser Ziel, aber auch Stunden heiliger Freude über das bisher Erreichte sein. Die Weihnachtsbotschaft wird nur dann auf Erden erfüllt werden, wenn wir selbst innerlich davon durchdrungen sind, und wenn wir unsere Handlungen im praktischen Leben darauf eingestellt haben.

Unser Kampf in Kvelaer

Wenn die Weihnachtsglocken erklingen, befindet sich das Buchbinderpersonal des Wallfahrtsortes Kvelaer bereits drei Wochen im Streik. Es kommen sechs Gebetbuchfabriken mit rund 20 Personen in Frage. Der sechste Betrieb ist erst im Laufe des Jahres 1924 neu erbaut und eröffnet worden. In der Vorkriegszeit waren in fünf Betrieben mehr Leute notwendig, als heute in sechs, was darauf zurückzuführen ist, daß der Absatz im Inlande wesentlich zurückgegangen ist. Es fehlt vor allem an der mankraft der arbeitenden Bevölkerung. Von einem abnormen Verhältnis zu anderen Berufen kann aber nicht gesprochen werden, denn diese Umstände treffen auf nahezu alle Berufszweige zu. Im letzten Halbjahre kam nur Vollarbeit in Frage; in den letzten Wochen mußten in den einzelnen Betrieben sogar Arbeitsstunden geleistet werden. Von einer Kollage der Gebetbuchindustrie Kvelaers kann man sich in der Tat nicht überzeugen, zumal in der letzten Zeit ein neuer moderner Betrieb eröffnet und auch in den anderen Betrieben dem technischen Fortschritt durch Anschaffung von Maschinen Rechnung getragen wurde.

In der Vorkriegszeit herrschte in den Kvelaerer Großbuchbindereien eine Lehrlingszahlerei großen Stils. Der Zweck war der, um bei der Hochsaison genügend Arbeitskräfte zu haben und die Löhne zu drücken. Die jungen Leute wurden größtenteils jahrelang nur zu Hilfsdiensten verwendet und schließlich einer besonderen Teilarbeit zugeführt. Sie haben zeitweise in ähnlichen Betrieben Deutschlands Arbeit gesucht und gefunden. Da in der Nachkriegszeit das Besondere fast ganz unvereinbar wurde, viele in ihrem Beruf am Plage keine Arbeit fanden, so wanderten viele gelehrte Buchbinder in andere Berufe in der nächsten Umgebung ab, ohne die Wohnung in der Heimat aufzugeben.

Das Überangebot an Arbeitskräften, das Schlaraffenlandergeschrei der Industriegezwungenen im Westen, ferner die Beeinflussung des um seine Existenz ringenden Arbeitgeberverbands Dr. Niefer in Kvelaer, haben die katholischen Arbeiter und päpstlichen Hoflieferanten wieder in ihr altes reaktionäres Fahrwasser hineingetrieben. „Vos vom Reichstareif“, das war die Arbeitgeberparole seit Dezember 1923. Bis zum Monat Mai konnte sich die Gewerkschaft dem Zwange widersetzen. Von da ab setzten die Arbeitgeber mit diktatorischen Maßnahmen ein und mit dem nahezu vier Jahre hindurch wirksam gewesenen Reichstareif für das Buchbindergewerbe in Kvelaer war es zu Ende.

Am 24. Juni 1924 wurde in der Tarif- und Lohnstreitsache der Kvelaer Weber- und Wegungsbuchindustrie unter dem Vorbehalt von Dr. Dener (Duisburg) folgender Schiedspruch gefällt:

1. Die Bestimmungen des Reichsmanteltarifs für das deutsche Buchbindergewerbe vom 1. Juli 1923 nicht Inanspruchnahme sollen für die Zeit vom 1. April 1924 ab bis zur Schaffung eines neuen Reichstareifs oder einer örtlichen tariflichen Regelung, jedoch nicht länger als bis zum 15. Juli 1924 auch für die Firmen Buzon & Berder, v. d. Wyrenberg, Trum, Derichs u. Söhne und von Danmisch in Kvelaer verbindlich sein.
2. Mit Rücksicht auf die zurzeit ganz besonders ungünstige Geschäftslage der Kvelaer Arbeiterbuchindustrie kann der beantragten Lohnherabsetzung nicht zugestimmt werden.
3. Jedoch sollen die Löhne des Apoloabkommens vom 28. März 1924 auch für die Arbeiterinnen der Kvelaerer Buchbinderindustrie vom 16. Juni 1924 ab nach der Ortsklasse IV Geltung haben.
4. Die vorstehende Lohnregelung soll bis auf weiteres unter Zurechnung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum 1. und 15. eines jeden Monats gelten.
4. Erklärungsfrist bis zum 1. Juli 1924.

Trotzdem dieser Schiedspruch für männliche Arbeiter überhaupt keine Lohnherabsetzung brachte und für Arbeiterinnen nur einen kleinen Ausgleich früherer Entrechtung zum Reichstareif, wurde er arbeitnehmerseitig angenommen, um wenigstens der Arbeiterchaft

die bisherige Feiertagsbezahlung und Ferienrechte zu führen. Aber die katholischen Verleger lehnten ab und wehrten sich mit Erfolg gegen die von uns beantragte Verbindlichkeitsklärung.

Zur Kampfhandlung fehlten in damaliger Zeit die nötigen Voraussetzungen. Da keinerlei Ferien gewährt und kein bisheriger Feiertag bezahlt wurde, mußte sich unsere Ertragsgruppe dem Zwange zu einem örtlichen Vertrag unterwerfen. Wir haben nur einige Punkte hervor:

Laut Reichstaxi wären Neujahr, Ostern, Erntedankfest, Dinnelchast, Fingstien, Weihnachen und Fronleichnam für Nevelaer zu entgeltlichen. Die frommen Arbeitgeber in Nevelaer haben aber den höchsten katholischen Feiertag Fronleichnam als entgeltlich pflichtig gehalten. Laut Reichstaxi hatten sie aber die Nevelaer Buchbinder-Organisation Anspruch auf 3-3 Tage Ferien pro Jahr und laut Ortstaxi erhalten sie nur 2-3 Tage. Es sind ihnen also vier Tage Ferien genommen worden. Auch im Lohnverhältnis, d. h. in den verschiedenen Altersstufen, sind die Prozentätze geringer, so daß selbst beim gleichen Zeitlohn größtenteils die Löhne des Reichstaxi nicht erzielt werden können.

Nach dem Reichstaxi ist ab 6. November eine 40prozentige Lohnrückzahlung eingetreten, so daß der Zeitlohn in der vierten Lohnklasse, wie für Nevelaer zuständig, von 54 Pf. pro Stunde auf 63 Pf. stieg. Die Nevelaer Arbeiterlohn war mit 54 Pf. Spitzenlohn für verh. Gehalten bis Ende November 1924 gebunden.

Das Verhandeln mit den Arbeitgebern im alten meinen endet nie mit der Anerkennung der Forderung der Arbeiter, aber in Nevelaer war es von seher ein Ständergeschäft. Mit Rücksicht auf vorgenannte Umstände und weil die Lohnrückzahlung vier Wochen später als im Reichstaxi wirksam wird, sind 75 Pf. pro Stunde für verh. Gehalten gefordert worden. Das war ein Verorechen in den Augen der Buchgewaltigen in Nevelaer; sie lehnten Verhandlungen auf solcher Grundlage ab. Die Forderung sollte vor neuen Verhandlungen so stark gefügt werden, daß sie den Unternehmer als vernünftig erscheinen würde. Diese Haltung der Unternehmer hatte zur Folge, daß die Einreichung der Forderungen beschleunigt wurde. Der Vorsitzende des staatlichen Schlichtungsausschusses wurde lediglich von der Tatsache unterrichtet und ergriff wegen Streitigkeit von Amts wegen ein, mußte aber zwei Termine verschieben, weil die Herren Verleger sich weigerten, zum ersten Termin zu erscheinen.

Es genügt den katholischen Verlegern von Nevelaer nicht, den staatlichen Schlichter in Verhandlungen über ihre Lage zu informieren, sondern er wird auch veranlaßt, die Betriebe zu besichtigen und Bücher zu kontrollieren. Wir erachten ein derartiges Verhalten als eine übertriebene Maßnahme, denn es ist undenkbar, in wenigen Augenblicken an Hand von Büchern feststellen zu können, ob Lohnrückzahlungen unzureichend sind oder gerechtfertigt erscheinen. Tatsache ist, daß der Reichstaxi für das Buchdruckgewerbe mit 17 1/2 Prozent Erhöhdung in Nevelaer eingeführt ist, ja sogar freiwillig von der Firma Buppon & Bender erhöht ist. Auch die Angehörigen der Großbuchbindereien finden entsprechende Bezahlung. Ausgerechnet dem Buchbinderpersonal werden allgemeine Rechte voranthalten. Es muß sich dem bezogen, was der Protogebner verlangt.

Am 1. Dezember 1924 wurde in Nevelaer unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Heuer Einsetzung; ein Schlichteramt gefällig, der den Spitzenlohn von 54 Pf. auf 63 Pf. ab 1. Dezember festsetzte, im Übrigen zum Reichstaxi, der 63 Pf. für die vierte Lohnklasse ab 6. November vorstelt. Die Arbeiterlohn lehnte diesen Spruch als unzureichend ab und beharrte auf Eintritt in den Streik nach Ablauf der streikunfähigkeitszeit. Am Samstag, den 6. Dezember, begann der Ausstand im Nevelaer Buchbindergerwerbe.

Der vollkommen im Sinne der Arbeitgeber gefällige Spruch geht völlig aus dem Rahmen des Buchbinderreichstaxi heraus. Nicht einmal die letzte, d. h. die VI. Lohnklasse, die für jeden kleinen Ort gilt, wird erreicht. Die katholischen Verleger hatten es deshalb auch sehr eilig, die Verbindlichkeit beim staatlichen Schlichter in Form und zu beantragen. Da der Stellungnahme zur Verbindlichkeit Einigungsverhandlungen vorausgehen müssen, wurde am Freitag, den 12. Dezember, in Dortmund und am Mittwoch, den 17. Dezember, unter dem Vorsitz des Schlichters, Herrn M. Lohmann in Dortmund verhandelt. Zur ersten Verhandlung war nur der Syndikus erschienen, weshalb eine zweite Verhandlung angelegt wurde.

Die Bemühungen des Schlichters waren erfolglos. Die Unternehmer beharrten auf Anerkennung des Spruchs und trüpfelten noch daran die Bedingung, daß wirkliche Arbeiter aller Betriebe von der Wiederannahme der Arbeit ausgeschlossen werden sollten. Auch in davon die Rede gewesen, daß in solchen Betrieben, wo weniger Arbeitsandrang in Frage komme, die Arbeitsaufnahme nach Ablauf der Feiertage vor sich gehen sollte.

Diese Stellungnahme charakterisiert die katholischen Verleger von Nevelaer als Schanzmacher größten Formats. Demütig zu knechte kriechen, besteln um Beschäftigung um jeden Preis, Loslösung von der gewerkschaftlichen Organisation, das wünschen diese Herren als Ergebnis des gegenwärtigen Lohnkampfes in Nevelaer.

Mit 55 Pf. Spitzenlohn soll sich der verheiratete Buchbinder in Nevelaer abfinden, zumal die meisten Kollegen eine zahlreiche Familie zu ernähren haben und die Frauen schon seit Monaten vor Zimmer nicht zu und aus wissen. Haben doch die Herren selbst zugegeben, daß der Lohn zu gering ist und nicht ausreicht, um den wünschenswerten Lebensbedürfnissen Rechnung zu tragen. Aber nicht nach der Not in der Familie könne der Lohn bemessen werden, sondern die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Betriebe müssen den Ausschlag geben. Also Arbeiterlohn gleich Ware und wenn sich der Betriebsinhaber veranlagt und sonst Nachteile zu überwinden hat, dann muß die Arbeiterlohn das Tragtier abgeben, damit es den Herren gleich gut weiter geht.

Um die Reichstaxi festlegen in Frieden verleben zu können, haben die Organisationsvertreter die größten Zugeständnisse gemacht. Man war bereit, den Spruch für Dezember anzuerkennen; in zwei Etappen, und zwar am 1. Januar und 1. Februar, sollten die Differenzen

* * *
Wieder stehen wir vor dem Fest
des Friedens, dem Abschluß
eines alten und dem Anfang
eines neuen Jahres. Zudem wir
* * *
**allen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitern und
Freunden glückliches Weihnachten und
Neujahr**
wünschen, bitten wir alle, auch in
den kommenden Zeit Ihre Kraft für
den Graphischen Zentralverband,
für die christliche Arbeiterbewegung
einzusetzen. Dann wird es mit uns
vorwärts und aufwärts gehen!
* * *
**Zentralvorstand Graphischer Zentralverband
Schriftleitung „Graphische Stimmen“**
* * *

den in der Spitze zum Reichstaxi ausgeglichen werden. 63 Pf. Spitzenlohn wären somit erst im Februar, also ein Vierteljahr später als der Reichstaxi vorstelt, in Kraft getreten. Aber alles war umsonst. Die päpstlichen Verleger in Nevelaer wollten ihre Macht ausüben und der Arbeiterlohn fühlen lassen, daß Macht auch Recht bedeutet. Es wäre ein Wunder, wenn sie durch die Kette ihre des heutigen Reichstaxi umgestimmt werden könnten. Aber lesen sollten sie ihn, damit sie wenigstens schamrot werden.

Die Buchbinderorganisation aller nambauten katholischen Verleger sind zum größten Teil dem Graphischen Zentralverband, der christlichen Gewerkschaft, angehöhen. Grundsätzlich können wir feststellen, daß alle Firmen, ausgenommen jene von Nevelaer, den Reichstaxi für das Buchbindergerwerbe durchgehelt haben. Der Reichstaxi für das deutsche Buchbindergerwerbe ist auch vom Bund deutscher Buchbindergerwerbe anerkannt. In der Zukunft entsprechend eingeleiteten Großbuchbinderbetriebe in Nevelaer können nur einer der Arbeiterlohn überhöhtenden Persönlichkeit klar machen, daß sie nicht gleichfalls die Reichstaxi durchführen können.

Die Arbeiterlohn von Nevelaer läßt sich nicht über die Schwere des Kampfes; sie ist aber gewillt, ihr Recht zu erkämpfen und will, daß die Gesamtmitgliedschaft sie in diesem Kampfe unterstützt.

Gegen die schematische Lohnpolitik

Zu den von den Arbeitgebern beeinflussten Zeitungen steht regelmäßig der Vorwurf wieder, die staatlichen Schlichter betreiben eine schematische Lohnpolitik. Gegen diesen Vorwurf wendet sich in bemerkenswerter Ausführlichkeit „Mörsche Ha.“ vom 26. November 1924 der Reichs- und Staatskommissar in Dortmund als Schlichter für Westfalen.

Als es nach der Aufgabe des passiven Widerstandes geht, der Wirtschaft die Möglichkeit des Arbeitens wiederzugeben, sind die Löhne auf einen Stand gebracht worden, der weit hinter Friedensverhältnissen zurückbleibt und von dem von vornherein feststand, daß er auf die Dauer nicht zu halten war. Dieser Lohnstand konnte immerzeit durch die ungewisse Lage der Wirtschaft gerechtfertigt werden. Inzwischen aber hat sich doch deutlich gezeigt, daß die geringe Kaufkraft des inneren Marktes wirtschaftlich auch ihre großen Bedeutung hat. Organisationen des Handels und des Bergewerbes haben sich sehr entschieden gegen diesen Zustand ausgesprochen. Eine weitere Debatte

setzung der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung muß aber auch als sozialpolitisch untraglich bezeichnet werden. Unternehmungen über den Gesundheitszustand, besonders des Nachwuchses, haben zu Ergebnissen geführt, die die härtesten Vorarbeiten für die Zukunft rechtfertigen. Und schließlich ist doch die lebendige Arbeitskraft nicht der unwesentlichste Grundpfeiler unserer Wirtschaft. Ein Ausgleich der Löhne in Beziehung zur Leistung war daher gar nicht zu umgehen.

Die Schlichtungsbehörden haben daran nur ein bestehendes Verdienst. Wenn die Kritiker einen Gesamtüberblick über die Lohnentwicklung in einem größeren Gebiet hätten, so würden sie wissen, daß gerade die gegenwärtige Steigerung ausgegangen ist von freiwilligen Vereinbarungen, die in den verschiedensten Gewerben zustande gekommen sind. Dabei handelte es sich selten um solche Gewerbe, die etwa in einer besonders guten Konjunktur standen. Was aber in ihrer Verhängung für zweckmäßig und möglich gehalten wurde, kann als Vorschlag einer Schlichtungsbehörde unmöglich als ungewöhnlich und untragbar hingestellt werden. Man wird rasch erkennen, daß sich in dieser Auffassung gerade die schematische staatliche Lohnpolitik offenbart. Dieser Einwand wäre nur dann zutreffend, wenn die Schlichtungsbehörden die freien Vereinbarungen nach der Schablone auf andere weniger leistungsfähige Gewerbe und Industrien übertragen. Dann kann aber gar keine Rede sein. Ein schlechter Schlichter, der neben den sozialen nicht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall berücksichtigt. Tatsächlich ist der gegenwärtige Lohnausgleich in ganz verschiedenem Ausmaß erfolgt, weil sich jeweils eben auch verschiedene Gesichtspunkte ergaben.

Zu großen und ganzen ist die Lage der Industrie noch wenig erreicht. Es läßt sich daher nicht verkennen, daß jeder Besinnung Lohnrückzahlung von ihr drückend empfunden werden muß, zumal sie nur durch Verbilligung der Preise größeren Absatz erringen kann. Aber es entsteht doch auch die Frage, ob Absatzmärkte dauernd gehalten werden können, die nur mit einem niedrigen Lohnstand zu gewinnen waren. Ueber kurz oder lang ist ein Rückschlag unvermeidlich, sobald die Anpassung der Löhne an die Kaufkraft nicht mehr verhindert werden kann. Außerdem besteht aber bei einem solchen Zustande auch die Gefahr sich wiederholender Arbeitskämpfe, die zu vermeiden gerade im Augen eines sicheren Absatzes liegt.

Aber ist es denn wirklich ein erstrebenswerter Zustand, wenn in Zeiten schlechter Geschäfte oder als Kampfmaßnahme die Arbeitgeber die Nachfrage drücken und damit das Angebot an Arbeitskräften verbilligen, um die Löhne zu drücken (oder die Tarifverträge niedrig zu halten), und die Gewerkschaften entsprechend erwidern, sobald sie die Zeit dafür günstig halten? Zahlen die durch solche Kämpfe verlorenen Millionen Arbeitstage nicht an der Kasse der Volkswirtschaft? Das Schlichtungswesen müßte jeden Sinn verlieren, wenn es sich nur von Augenblickserwägungen leiten ließe und nicht eine Lohnpolitik auf lange Sicht zu begründen suchte. Der Ausgleich, den es zwischen widerstreitenden Interessen schaffen soll, ist in seinem Auftrage leider nur sehr schwer zu bestimmen. Es wäre unmaßgebend, zu behaupten, daß jeder Vorschlag bis zum Tüppelchen über dem i alle fahbaren und unmaßbaren Maßstäbe berücksichtigt. Die Schlichtungsbehörden müssen leider häufig die Wahrnehmung machen, daß die Parteien in den Verhandlungen zu ihren Gunsten sehr erheblich übertreiben. Ist möglich sie auch die Richtung und das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung selbst falsch einschätzen. Aber die Schlichtungsbehörde kann keinen Wahrheitsbeweis fordern, sie ist angewiesen auf ihre Kenntnis der Dinge, auf ihre eigenen Erfahrungen.

Die Angriffe gegen die Schlichtungsbehörden richten sich meistens gegen der Vorsitzenden im einzelnen Fall. Dabei ist aber häufig zu verzeichnen, daß er selbst überstimmt wird. Wie oft erlebt man nicht, daß die Parteien über die zu treffende Regelung völlig einig sind, es aber nicht wagen, dafür gegen ihre Auftraggeber die Verantwortung zu übernehmen. Man geht also einfach zum Schlichter, der nach den schriftlichen Eingaben glaubt, vor einer schwierigen Streitigkeit zu stehen, dann aber in der Verhandlung sein blaues Wunder erlebt. Ist er gutmütig genug, den Parteien die Verantwortung abzunehmen, dann handelt es wieder Angriffe auf das „staatliche Lohnregulierungssystem“.

Die Schlichtungsbehörden können immer nur mit den Verhältnissen rechnen, wie sie im Augenblick der Verhandlung gegeben sind. Sie haben keinen Einfluß auf eine Senkung der Preise, sie können auch nicht die verschiedenen wirtschaftlichen Erwerbskräfte der Erzeugung beeinflussen. Da mit einer Erhöhung der Löhne die einzige Möglichkeit ist, die Preissteigerung auszugleichen, so ist in diesem Zusammenhang jede Erörterung darüber müßig, inwiefern eine Lohnrückzahlung wirklich dem Arbeiter zum Vorteil gereicht; insbesondere aber auch darüber, ob die Lohnrückzahlung nicht wieder zu einer Preisrückzahlung führt. Jedenfalls kann festgestellt werden, daß in den heutigen Preisen im Verhältnis zum Frieden der Lohnanteil weit geringer ist, und daß in diesen Preisen Kosten steigen, die nicht nur eine Erhöhung erfahren können, sondern auch erhöhen müssen. Es kommt noch hinzu,

daß das Verhältnis zwischen den unproduktiven Elementen und den produktiven Kräften in unserem Volkstum ungesund ist, und daß es bisher nicht möglich war, hierin eine Besserung einzutreten zu lassen. Es geht unumgänglich an, darunter alle jene Leiden zu lassen, die auf die Arbeit ihres Kopfes oder ihrer Hände angewiesen sind.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Die Erwerbslosenunterstützung. Am Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 8. Dezember 1924 werden die Höchstätze in der Erwerbslosenunterstützung veröffentlicht. Die Unterstufungen betragen danach mit Wirkung vom 15. Dezember 1924 wochentäglich in Reichspfennigen:

Wirtschaftsgebiet I (Ostpreußen, Pommern, Schlesien und die Grenzmark)					
Ortsklasse	Wöchige		Wöchige		Zuschläge für die Ehefrau das Kind
	unter 21 Jahre	über 21 Jahre	unter 21 Jahre	über 21 Jahre	
A	60	55	100	90	35 25
B	56	51	93	84	33 23
C	52	47	86	78	31 21
D/E	48	43	79	72	29 19

Wirtschaftsgebiet II (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover)					
A	69	62	115	104	40 29
B	64	58	107	97	37 27
C	59	54	99	90	34 25
D/E	54	50	91	83	31 23

Wirtschaftsgebiet III (Rheinland, Westfalen, Süddeutschland)					
A	75	68	125	112	44 31
B	70	63	117	105	41 29
C	65	58	109	98	38 27
D/E	60	53	101	91	35 25

Zur weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben, gelten die gleichen Höchstätze, wie für Männer über 21 Jahre. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Fall folgende Beträge übersteigen: im ersten Wirtschaftsgebiet 2,35 M., 2,20 M., 2,05 M. und 1,90 M. je nach den vier Ortsklassen für männliche Personen und 1,90 M., 1,80 M., 1,70 M. und 1,60 M. für weibliche Personen; im zweiten Wirtschaftsgebiet 2,75 M., 2,55 M., 2,35 M. und 2,15 M. für männliche Personen, für weibliche Personen 2,20 M., 2,05 M., 1,90 M. und 1,75 M.; im dritten Wirtschaftsgebiet für männliche Personen 3,- M., 2,80 M., 2,60 M. und 2,40 M., für weibliche Personen 2,40 M., 2,25 M., 2,10 M. und 1,95 M. Sind Pfennigbeträge auszusprechen, die nicht durch fünf teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufgerundet werden.

Beitragsfreiheit in der Erwerbslosenunterstützung. Am 1. Dezember 1924 trat eine Verordnung in Kraft, nach der beitragsfrei ist, eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenschifffahrt, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Güte ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann. Beitragsfrei sind ferner Hausgehilfen (Dienstboten) und sächsisches Gefinde, sofern sie in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor Beendigung der Lehrzeit. Die Beitragsfreiheit ist abhängig von einer gemeinsamen Anzeige des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei der Krankenkasse. Verweigert ein Beitragsfrei seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des anderen Teils dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht.

Schwerbeschädigte und Gewerbegebiete. Auf der Schwerbeschädigtenliste bei ihrem Eintritt in einen Privatbetrieb dem Arbeitgeber mitteilen, daß er schwerbeschädigt ist? Ueber diese wichtige Frage besteht noch heute in den beteiligten Kreisen der größte Zweifel. Nach den Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes darf einem Schwerbeschädigten nur mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle das Arbeitsverhältnis gekündigt werden. Es gibt Arbeitgeber, die sich durch diese Vorschriften bestimmen lassen, von der Einstellung von Schwerbeschädigten absehen, wenn irgend möglich, schon aus diesem Grunde abzusehen. Darum liegt es bei der heutigen schwierigen Lage des Arbeitsmarktes nahe, daß der Schwerbeschädigte zur Vermeidung dieser Klippe bei seiner Einstellung verschiebt, daß er schwerbeschädigt ist. In solchen Fällen hält sich der Arbeitgeber zur Entlassung dieses Schwerbeschädigten ohne die Genehmigung der Hauptfürsorgestelle für berechtigt, während der Schwerbeschädigte dieses Recht mit dem Hinweis darauf bestritt, daß ihm eine gesetzliche Pflicht zur Auskunft über seine Eigenschaft als Schwerbeschädigter nicht obliegt. In der Spruchpraxis der Gewerbegebiete, die in solchen Streitfällen

zu entscheiden haben, wurde bisher völlig verschieden vorgegangen. Das eine Gewerbegebiet erkennt die Verpflichtung der Schwerbeschädigten zur Auskunftserteilung an, während das andere diese Verpflichtung mit sehr beachtlichen Argumenten bestritt. Eine generelle Entscheidung dieser Streitfrage ist noch nicht erfolgt. Deswegen muß zur Vorsicht gemahnt werden.

Lohnanspruch und Zeitarbeitsvertrag. Ein Landgerichtsbescheid über den Lohnanspruch bei fristloser Entlassung infolge Zeitarbeitsvertrags verdient Beachtung. Bei einer Aiderslebener Buchdruckerei stellten die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen wegen Lohnrückzahlungen die Arbeit ein. Die Firma entließ daraufhin auch die übrigen Arbeiter fristlos, weil sie ihren Betrieb infolge des Zeitarbeits nicht weiterführen könne. Ein Arbeiter klagte auf Weiterzahlung des Lohnes für vierzehn Tage. Der Kläger hielt die fristlose Entlassung für ungerechtfertigt und meinte, er habe nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden können. Diese Klage ist von der 1. Zivilkammer des Landgerichts Halberstadt durch Urteil vom 3. Juni 1924 zurückgewiesen worden. Zu der Urteilsbegründung heißt es u. a.: Der Lohnanspruch des Klägers stützt sich auf § 615 BGB., nämlich darauf, daß die Beklagte mit der Annahme der Dienste des Klägers in Bezug geraten und daher zur Lohnzahlung verpflichtet sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Berufungsgericht tritt den Ausführungen des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 6. Februar 1923 (3. B. 1923/831.8) über die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft in vollem Umfang bei. Danach besteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein gemeinschaftliches Band, welches sie zu gemeinschaftlichem Wirken im Betriebe zusammenschließt, nämlich der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft. Auf ihm beruht das gesamte neuere Arbeitsrecht, insbesondere die der Arbeitnehmerchaft eingeräumte Mitwirkung bei der Wahrnehmung sozialer und wirtschaftlicher Interessen des Betriebes, die den einzelnen Arbeitnehmer zum lebendigen Gliede dieser Arbeitsgemeinschaft macht. Hieraus ist mit Recht zu folgern, daß dann, wenn die Arbeitsgemeinschaft von seiten der Arbeitnehmer verletzt wird, die Folgen nicht nur den Arbeitgebern, sondern beide Teile treffen müssen und umgekehrt, und daß bei einer teilweisen Zerrüttung des Betriebes infolge solcher Verletzung dem Arbeitgeber die Lohnzahlung nicht mehr zugemutet werden kann, wenn der Betrieb nicht mehr produktiv fortgeführt werden kann. In solchen Fällen würde der Dienstpflichtige nicht mehr instande sein, für den Betrieb produktive Dienste anzubieten, so daß der Dienstberechtigte nicht mit der Annahme der Dienste in Bezug kommen kann und daher nicht § 615 BGB., sondern § 323 BGB. über die Unmöglichkeit der Leistung Anwendung findet, der den Dienstpflichtigen von der Lohnzahlung befreit. Mit Unrecht nimmt der Vorderrichter an, daß das Reichsgericht mit dieser Auslegung des Arbeitsvertrages den § 615 BGB. befreit habe, wozu es nicht befugt sei. Von einer Aufhebung des § 615 BGB. kann keine Rede sein, vielmehr handelt es sich nur um eine durchwegs zutreffende Auslegung in bezug auf das neuere Arbeitsrecht und um die Prüfung der Frage, inwieweit und wann die heutigen Arbeitsverhältnisse die Voraussetzungen des § 615 erfüllen. Hierin ist zu prüfen, von welcher Seite die Verletzung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt ist und ob eine produktive Fortsetzung des Betriebes nach Eintritt des Zeitarbeits noch möglich war. Nach den Feststellungen des Gerichts ist die Verletzung der Arbeitsgemeinschaft jedoch erfolgt von Seite der Arbeitnehmer. Ferner wurde festgestellt, daß eine produktive Fortsetzung des Betriebes nach erfolgtem Zeitarbeits nicht möglich war. Die Reichsricht des § 615 BGB. kann daher nicht zur Anwendung kommen, vielmehr greift § 323 BGB. durch. Die Folge eines Zeitarbeits von Arbeitnehmern, die eine für den Betrieb unentbehrliche Tätigkeit verrichten, müssen die nicht-treue Arbeiter nach den Grundätzen über die Arbeitsgemeinschaft auf sich nehmen. Das Urteil und die gegebene Begründung deckt sich nicht mit der von uns vertretenen Ansicht. Es liegt aber einmal vor und wird nur zur Grundlage der Rechtsprechung dienen.

Aufwertung. Bei Sparplätzen haben muß die Aufwertungsforderung von den durch die Zustellung enteigneten Sparern bei der Aufwertungsforderung bis zum 31. März 1925 angemeldet sein, um berückichtigt zu werden. Besonders aber seien auch die Eltern, Vormünder, Pfleger und Besizer darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Aufwertung der Rechte und Forderungen der von ihnen verwalteten Vermögen der Kinder und Minder nicht veräußert wird, sonst sind sie ersatzpflichtig. Bei den Lebensversicherungen empfiehlt es sich auch, bei der betreffenden Versicherungsanstalt einen Antrag auf Aufwertung bis zum 31. März 1925 zu stellen, wenn auch hier eigentlich die Aufwertung ohne Anmeldung automatisch vor sich gehen soll. Es unterliegen der Aufwertung sämtliche Ansprüche der Reichsrenten, soweit sie vor dem 14. Februar 1921 begründet sind und die Zahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgedrückten Versicherungssumme im Gegenstand hatten. Bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Realoffen usw. muß der Aufwertungsschuldner seine früher eingegangene Schuld bis zum 31. März 1925 bei der Aufwertungsforderung seines Ortes oder Bezirkes anmelden. Auf der Schuldner infolge ungünstiger wirtschaftlicher

Verhältnisse nicht in der Lage, die vorgesehenen 15 Prozent Aufwertung anzubringen, so hat er die Verabfolgung unter 15 Prozent ebenfalls bis zum 31. März 1925 beim Amtsgericht anzumelden, in dessen Bezirk das Grundbuch der eingetragenen Schuld geführt wird. Eine höhere Aufwertung der Hypotheken als 15 Prozent ist in bestimmten Fällen zulässig, wenn die Forderungen auf den Beziehungen zwischen unterhaltungsberechtigten und unterhaltungs-pflichtigen Personen oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, geschiedenen Eheleuten, Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Eltern und Kindern beruht, oder wenn es sich um eine Restausgleichsforderung handelt, die nach dem 31. Oktober 1918 begründet worden ist. Die höhere Aufwertung setzt voraus, daß ein entsprechender Antrag bis zum 31. März 1925 beim zuständigen Amtsgericht gestellt wird. Auch hier sei darauf hingewiesen, daß die Eltern, Vormünder, Pfleger und Besizer verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Forderungen, die zum Vermögen der von ihnen vertretenen Personen gehören, rechtzeitig zur Anmeldung gelangen. Als Aufwertungsforderungen gelten grundsätzlich die Amtsgerichte. Bei Pfandbriefen können die Hypothekenbanken, bei Sparplätzenforderungen die Sparbanken und bei Lebensversicherungsansprüchen die betreffende Lebensversicherungsanstalt Aufwertungsforderungen sein.

Darf sich ein Lehrling organisieren? Ueber diese Frage, ob ein Lehrling organisiert sein kann, schreibt die „Deutsche Konfektion“, das offizielle Organ des Reichsverbandes für Herren- und Knabenkonfektion: „Diese sehr wichtige Frage hat jetzt eine gerichtliche Klärung erfahren. Die schriftlichen Lehrverträge der Lehrlinge enthalten vielfach die Bestimmung: „Verzichten irgendetwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrherren nicht betreten. Im Übrigen ist der Lehrling nicht berechtigt, sich an der Organisation der Lehrlinge zu beteiligen.“ Die Lehrlinge traten sich an diese Bestimmung nicht, traten der Organisation bei, wurden fristlos entlassen und klagten beim Amtsgericht und auf die seitens der Lehrherren eingelegte Berufung beim Landgericht durch, daß die Vertragsbestimmung als nichtig erklärt und die Entlassung als zu Unrecht erfolgt rückgängig gemacht wurde. (Landgericht Barmen, 4. Dezember.) Die Rechtsmündigkeit der Vertragsbestimmung wurde am 13. April 1924 geschlossen. Es ist bedauerlich, daß bisher kein Obergericht sich mit dieser dringlichen Frage befaßt hat. „Organisierte Lehrlinge“ zu beschäftigen ist nicht jedermanns Sache. — Man merkt recht deutlich, daß die Verhältnisse nur ungenügend ihren alten Anschauungen ausgeben. Jetzt steht aber, daß auch kein Obergericht die Stellungnahme des Landgerichts Barmen, die dahin ging, daß sich Lehrlinge auf Grund der Reichsverfassung unbefugter aller entgegengesetzten Verträge organisieren können, aufgehoben wird.

Das heutige Volkseinkommen. Nach ziemlich einwandfreien Schätzungen betrug das deutsche Volkseinkommen in der Vorkriegszeit 43 Milliarden Mark. Das gegenwärtige Volkseinkommen wird von den verschiedensten Seiten mit 24 Milliarden Mark genannt. In Vergleich zu den bisherigen Ergebnissen des Steueranwachstums erscheint diese Summe jedoch zu niedrig. Die Einnahmen an Einkommensteuer aus Lohnabzügen vom 1. April bis Ende Oktober 1924 betragen etwa 707 Millionen Mark, im Monatsdurchschnitt also 101 Millionen Mark. In den letzten Monaten gingen die Einnahmen über 110 Millionen monatlich hinaus, so daß man mit 1320 Millionen Mark jährlichem Lohnsteuerertrag rechnen kann. Diese Summe stellt unter Berücksichtigung der verheirateten und kinderreichen Steuerzahler etwa 6 Prozent des gesamten Volkseinkommens dar. 100 Prozent, also das Gesamteinkommen, ergeben 22 Milliarden Mark jährlich. Das Gesamteinkommen an Steuern gehört ebenfalls zum Volkseinkommen. Es wird auf 10 Milliarden Mark geschätzt. Nach Abzug der Lohnsteuer wären wir somit zu einem Gesamtertrag von rund dreißig Milliarden Mark gekommen. In dieser Summe tritt aber noch das Einkommen derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht im Arbeiter oder Angestelltenverhältnis stehen und deren Einkommen nicht von der Lohnsteuer erfaßt wird. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden wird auf rund 6 Millionen beziffert. Während man das Durchschnittseinkommen der Lohnsteuerpflichtigen mit 130 M. im Monat annahm, wird man bei den Selbständigen ohne Lebensversicherung 200 M. im Monat einsehen können. Das ergibt im Jahre eine Summe von 14,4 Milliarden Mark. Wir kommen mit dieser vorläufig durchgeführten Berechnung auf rund 44 Milliarden Mark Volkseinkommen. Diese 44 Milliarden Mark von heute sind allerdings nach der Kaufkraft nur etwa 30 Milliarden der Vorkriegszeit. Bei einem Vergleich darf man diesen Umstand nie aus dem Auge verlieren.

Aus dem Gewerbe

Ein-Industrie. In der letzten Nummer des „Graphischen Zimmers“ wurde der Schiedspruch mitgeteilt, der die Kohlen- und Arbeitszeitabkommen für die Ein-Industrie neu regelte. Die Verbindlichkeitsklärung des Spruches war von Arbeitnehmerseite be-

antragt worden. Ueberschenderweise hat das Reichsarbeitsministerium unter dem 15. Dezember die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt mit folgender Begründung: „Nach Lage der Verhältnisse kann nicht angenommen werden, daß ein staatlicher Zwangseingriff in die Vertragsfreiheit der Tarifparteien im Interesse der Allgemeinheit unerlässlich ist. Es muß erwartet werden, daß sich die Parteien über die strittigen Punkte selbst verständigen.“ Wir bebauen diese Entscheidung, denn nach den vorhergehenden Verhandlungen mußte dem Reichsarbeitsministerium bekannt sein, daß die strittigen Punkte münchener nur noch durch Kampf zu regeln sind.

HGB-Tarif. Das Arbeitszeitabkommen mit dem Verband Deutscher Buchbindereliger läuft am 31. Dezember ab. Ueber den Zustand nach diesem Tage war eine Verständigung nicht zu erzielen. Der R.T.A. hat das Reichsarbeitsministerium angerufen. Ueber das Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen, die am 23. Dezember stattfanden, war kein Abschluß der vorliegenden Nummer noch nichts bekannt.

Fernphotographie. Was vor kurzem noch phantastisch annahmte, wird doch Wirklichkeit. Die grundlegenden Arbeiten des deutschen Professors Korn, die gelungenen Experimente des Amerikaners Jenkins und des ungarischen Ingenieurs Miksai haben ergeben, daß die technische Durchführung der telegraphischen Bildübertragung heute soweit gelungen ist, daß das Verfahren als praktisch gelöst betrachtet werden kann. Innerhalb weniger Minuten könnte von Europa nach Amerika ein Bild „telegraphisch“ werden, kurze Zeit darauf präsentierte es sich in dem Textile einer amerikanischen Zeitung. Dieses Verfahren ist, besonders wenn es in der Zukunft noch verfeinert wird, durchaus brauchbar und kann sogar für bestimmte Zwecke von großer Bedeutung werden. Man braucht hierbei nur an die Verwendung dieser Art Bildübertragung für den Kriminaldienst denken, wo Fingerabdrücke in wenigen Minuten über den ganzen Erdball verbreitet werden können. Daß sich dieses Verfahren von der Drahttelegraphie ohne weiteres auf die drahtlose Telegraphie übertragen läßt, ist von vornherein klar. Von dieser Möglichkeit wurde ja auch bei der transatlantischen Übertragung von Bildern bereits Gebrauch gemacht. Auf einer ganz anderen Seite steht das Problem des eigentlichen Fernsehens. Hier handelt es sich darum, daß ein Bild oder ein sichtbarer Vorgang unmittelbar auf weite Entfernung darstellbar gemacht wird, so daß der Ablauf jeder Bewegung am Empfangsorte erkennbar wird. Hier sind die Schwierigkeiten größer. Nun wollen allerdings in den letzten Wochen verschiedener Erfinder auch dieses Experiment verstanden haben; da aber die Versuche einsehbar noch mit einem geheimnisvollen Schleier bedeckt werden, so wird ein gewisser Zweifel an der Zuverlässigkeit derartiger Aussagen berechtigt sein. Soweit bisher über solche Versuchsarrangierungen Nachrichten an die Öffentlichkeit gelangt sind, handelt es sich fast stets um die physiologische Fähigkeit des Auges, mit ungeheurer Geschwindigkeit verschiedene Bildpunkte wahrzunehmen und die erhaltenen Eindrücke zu einem Gesamteindruck zu summieren. Aber selbst wenn es gelingt, auf diese Weise ein annehmbares Ergebnis zu erzielen, so wird man es doch aussprechen dürfen, daß eine solche Lösung des Problems des Fernsehens nur mehr als behelfsmäßig anzusprechen sein dürfte. Die große Schwierigkeit liegt heute eben noch darin, daß das Bild ein räumliches Nebeneinander von Licht und Schatten darstellt, während der elektrische Strom, gleichzeitig in welcher Form, ein zeitliches Hintereinander ist. Die Überführung des Nebeneinanders in eine zeitliche Folge von Lichtimpulsen, heißt den Kernpunkt des Problems dar. Bei der ungeheuren Schnelligkeit unserer technischen Fortschritte wird aber auch dieses Problem in absehbarer Zeit gelöst sein.

Gewerkschafts-Kundigen

Wann Stegerwalds 50. Geburtstag. Am 14. Dezember wurde der Führer unseres Gesamtverbandes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes 50 Jahre alt. Mancher unter uns, der Stegerwald nicht persönlich kennt, um so mehr aber von ihm gehört hat, wird sich wundern, daß jener Mann, mit dessen Namen die christlich-nationale Arbeiterbewegung Deutschlands unlöslich verbunden ist, erst die Fünfzig erreicht hat. Freilich schon kam Stegerwald in die Gewerkschaftsbewegung hinein. Mit 27 Jahren wurde er Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften. Als solcher hat er unsere Bewegung zielbewußt und erfolgreich durch alle Schwierigkeiten geleitet. Bei den Streit um den Charakter der Bewegung hielt er mit Festigkeit an den von August Brunt formulierten Grundsätzen fest und drang schließlich mit seiner Ansicht durch. Heute steht unsere Bewegung unabhängig da; sie kann ihre Forderungen nach jeder Richtung frei und kraftvoll vertreten, ohne befürchten zu müssen, bei gewissen Instanzen Mißfallen zu erregen. Die oberste Instanz ist für uns das Volkswohl. Diesem Wohle dienen wir. Seitdem Stegerwald

sich politisch betätigt, ist er heftigen Anfeindungen der Sozialdemokratie ausgesetzt. Auch sonst wird sein reines, uneigennütziges Streben vielfach verkannt. Wir, die mit ihm zusammenarbeiten, kennen die Lauterkeit seines Handelns und wissen seine Taten um die Arbeiterfrage zu würdigen. Deshalb wünschen wir, daß Gott diesen Führer unserer Sache uns noch jahrelang erhalten möge.

Das politische Glaubensbekenntnis. Eine amtliche Zusammenstellung der abgegebenen Stimmen zur letzten Reichstagswahl und deren prozentuale Verteilung auf die einzelnen Parteien zeigt folgendes Gesamtbild:

	Stimmen	Proz. d. Gesamtstimmen
Sozialdemokratische Partei	7 850 058	26
Deutschnationale Volkspartei	6 205 331	21,5
Zentrum	4 118 190	13,6
Deutsche Volkspartei	3 048 138	10,1
Kommunistische Partei	2 708 176	9
Deutschnationale Partei	1 917 485	6,3
Bayerische Volkspartei	1 132 063	3,7
Christlichsozialistische Partei	1 005 746	3,3
Nationalsozialistische Arbeiterpartei	908 087	3
Landvolk	498 934	1,7
Deutschnationale Partei	292 820	0,9
Deutschnationale Partei und Reichsbund für Aufwertung	159 120	0,5
Unabhängige Sozialdemokratische Partei	99 126	0,3
Aufwertungspartei	116 035	0,4
Zersplittert:	223 678	0,7

Zusammen wurden bei der Reichstagswahl am 7. Dezember 30 682 984 Stimmen abgegeben.

Vorbildliche Wanderfürsorge. Von allen Organisations der Welt dürfte der katholische Gesellenverein die beste Wanderfürsorge aufzuweisen haben. Diese Fürsorge wird in der Hauptsache erst möglich gemacht durch die zahlreichen eigenen Heime, die die Gesellenvereine im In- und Auslande ihr eigen nennen. Heute ist die Wanderfürsorge des Gesellenvereins in weitestgehendem Umfange zur Arbeitslosenfürsorge geworden. Die Mitglieder, die an irgendeiner Stelle arbeitslos werden, glauben, daß es ihnen an einem anderen Orte leichter möglich sei, Arbeit zu finden und gehen auf Wanderschaft. Bald müssen sie aber gewahrt werden, daß sie auch anderwärts keine Arbeit finden können, und so gehen sie von Verein zu Verein und nehmen dort die Wanderfürsorge der Gesellenvereine in Anspruch. Die Gesellenvereine betrachten es als eine Pflicht, den Mitgliedern, die sich arbeitslos auf Wanderschaft befinden, in jeder Weise behilflich zu sein, um sie vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung zu bewahren, ihnen Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Selbst kleine Vereine mit 20 bis 30 Mitgliedern kommen dieser Bruderpflicht unter den größten Opfern nach. Wo es ganz unmöglich ist, für die Mitglieder ein Wanderheim zu schaffen, oder sie in einem Gasthause unterzubringen, werden die wandernden Mitglieder bei inaktiven (verheirateten) Gesellenvereinsmitgliedern untergebracht. Der Familienverband des katholischen Gesellenvereins gewinnt hier in bester Form praktische Gestalt. Für die Gewerkschaften ergibt sich auch hier die Notwendigkeit, mit den konfessionellen Standesvereinen zusammenzuarbeiten.

Die freien Gewerkschaften. Die im Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten freien Gewerkschaften zählten am Schluß des Jahres 1922 7 821 855 Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1923 ist die Mitgliederzahl auf 5 749 763 gesunken. Der Rückgang ist verhältnismäßig stärker als bei den christlichen Gewerkschaften, wobei zu berücksichtigen ist, daß letztere die größte Zahl der Mitglieder im Westen Deutschlands haben, wo die durch die fremdländische Besetzung geschaffenen Verhältnisse sich sehr ungünstig für die Gewerkschaften auswirkten. Stärker noch als der Rückgang der freien Arbeitergewerkschaften dürfte der der „freien“ Angestelltengewerkschaften sein. Zahlenmäßige Angaben darüber jedoch nicht vor

Partei und Gewerkschaften sind eins! Die freien Gewerkschaften haben sich auch bei den Dezemberwahlen wieder als die Zutreiber der sozialdemokratischen Partei erwiesen. Der Beschluß des Nürnberger Gewerkschaftskongresses, der eine gewisse parteipolitische Neutralität vorsah — allerdings nur eine Neutralität im Kampfe der damals noch bestehenden zwei sozialistischen Parteien — ist längst zum alten Eisen geworden. Der kommunistischen Partei als der Erbin des größten Teils der früheren unabhängigen sozialistischen Partei schloßen sich die freien Gewerkschaften ebenfalls wenig verpflichtet wie den sogenannten bürgerlichen Parteien. Alle Liebe gilt jetzt einzig und allein wieder der geeinten Sozialdemokratie. Für sie erlassen die freien Gewerkschaften in ihren Blättern Wahlaufträge, für sie wird in den Gewerkschaftsversammlungen geworben, für sie — und gegen alle anderen Parteien — nimmt die Presse der freien Gewerkschaften Stellung. Nicht nur das, es werden, wie auch in der Vergangenheit, Gewerkschaftsleiter der sozialdemokratischen Partei zur Verfügung gestellt. In einem Kundenscheiben des oberkasseler Sekretariats der sozialdemokrati-

chen Partei an die Ortsverwaltungen der freien Gewerkschaften (gez. Otto Lüfte) heißt es u. a.:

„Es erscheint sehr zweckmäßig und bei der heutigen Zusammenfassung der Gewerkschaften auch möglich, dem Wahlloos Beiträge aus den Lokalkassen der Gewerkschaften zu überweisen. Schon hat eine Gewerkschaft in mehrererlei Weise ohne irgendeinen Anstoß untererfassen einen solchen Beistand geleistet.“

Beim der Sekretär der sozialdemokratischen Partei auf diese Weise über einen erhaltenen Betrag quittiert, dann wird die Sache schon klappen. Nichtsdestoweniger wird die Leiter von der parteipolitischen Neutralität der freien Gewerkschaften nicht verkommen. Es gibt ja leider noch immer Einfältige genug, die solchen Tönen glauben.

Streit ein Kündigungsgrund? Das Landgericht Frankfurt a. M. hat entschieden, daß die Beteiligung an einem Streit den Arbeitgeber noch nicht zur fristlosen Entlassung seiner Angestellten berechtigt. In der Begründung heißt es: „Es müssen vielmehr besondere Umstände eintreten, die das Verhalten des Angestellten als eine so schwere Verletzung der ihm obliegenden Vertragspflichten erscheinen lassen, daß dem Dienstherrn die weitere Beschäftigung nicht zuzumuten ist. Allerdings stellt nach § 72 HGB beherrschende Dienstverweigerung einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Eine Dienstverweigerung kann aber nicht einem Angestellten verbietet werden, wenn diese in Erfüllung hoher Pflichten ihren Grund hat. Wenn der Arbeitnehmer in Gemeinschaft mit den anderen Angestellten sich dem Streikbeschlusse seiner Organisation angeschlossen hat, so hat er damit lediglich ein anerkanntes Mittel im Wirtschaftskampfe durch seine Teilnahme unterzucht.“ In dieser Entscheidung sagt der bekannte Arbeiterrechtler Rechtsanwalt Dr. Karger: „Es ist zugegeben, daß die Entscheidung des Reichsgerichts im strikten Widerspruch zu der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M. steht. Trotzdem dürfte der Entscheidung des Landgerichts der Vorzug zu geben sein, weil sie der Rechtsentwicklung Rechnung trägt, was man von der Reichsgerichtsentscheidung nicht sagen kann. Denn daß das Landgericht Frankfurt a. M. mit seiner Entscheidung des Richtige getroffen hat, geht aus daraus hervor, daß in dem neuen Gesetzentwurf auch ausdrücklich festgelegt wird, daß ein Streit den Arbeitgeber nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt.“

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.
 Geschäftsstelle: Benloewen 9, Fernspr. Roentgen 2036
 Postfachkonto: Köln 15171

Auf verschiedene Anfragen sei nochmals mitgeteilt, daß der erste Beitrag für das Jahr 1925 am 3. Januar fällig ist. Für 1924 sind alle 32 Beiträge zu zahlen.

Folgende Reichstaxen sind erschienen und von der Geschäftsstelle in Köln zu beziehen: Reichstaxivertrag für das deutsche Buchbindergewerbe, gültig ab 1. 10. 24 (Apl), 25 Pf., Deutscher Buchdrucker-Tarif, 35 Pf., Reichstaxi für das deutsche Buch- und Zeitungsbindererlei-Hilfspersonal, 20 Pf., Reichstaxi für Buchbindererlei-Buchbinder, 25 Pf., Tarifvertrag für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe, 50 Pf., Reichstaxivertrag für das deutsche Buchbindererlei-Gewerbe und verwandte Berufsweige (Verband deutscher Buchbindererlei, Leipzig), 20 Pf., Reichstaxi für die Kartonnagen-Industrie, 30 Pf.

In der Woche vom 15.—20. 12. find an die Ortsgruppen die Abrechnungformulare für das 4. Vierteljahr 24 versandt worden. Sollte die Sendung irrt. rdwo nicht eingetroffen sein, so bitten wir um Mitteilung, an unsere Geschäftsstelle in Köln.

Abrechnungen vom 3. Vierteljahr gingen ein bis zum 19. Dezember 1924: Erfurt, Dortmund, Hagen, Dresden, Waldbr., Bonn I.

Welder gingen ein: Ebersfeld, Dornauwirth, Dülmen, Saupen, Köln, M.-Gladbach, Hagen, Bingen, Crefeld, Nürnberg, Trierburg, Seelbach, Rhendi, Kempen, Duisburg, Voderborn, Bonn II, Bremen, Dülmen, Ludwigshafen, Merlohn, Breslau, Dortmund, Barmen, Essen, Berlin.

Arbeitslohn und Warenpreis bestimmt nur Dein eigener Sparwille!



Einzahlung: Deutsche Volksbank, Essen, Postfachkonto Nr. 16400.

Unsere lieben Kollegin
Anna Rheindorf
 zu ihrer Vermählung
 unsere herzlichsten
 Glückwünsche.
 Jahrestelle Köln.

Gewerkschaftswaagen
 Preis einzeln 60 Pf., einzl.
 Porto und Verpackung
 bei Abnahme von je 10 Stück an
 4 50 Pf.
 Chr. W. Gewerkschaftsverlag,
 Ein. Willmersdorf, Rautenauer 25.